

sich in Laxenburg bei Wien am 8. Juni 2 Exemplare zeigten. In Lendorf (Kärnten) rasteten am 25. April 7 Störche, am 27. April flog einer über Spittal an der Drau; am 10. Mai waren noch 6 in Zollfeld (Kärnten). In Mariahof bei Neumarkt (Obersteiermark) zogen am 14. April 3 Störche durch.

Der Rückzug wurde an manchen Orten ziemlich frühzeitig beobachtet. Bei Maria Dreieichen (bei Horn, N.-Ö.) übernachteten am 24. Juli 15 Störche und verschwanden am darauffolgenden Tage; bei Petronell kreisten am 10. Juli 13 über der Donau; am 25. August wiederum 9. Über Wittmannsdorf (bei Leobersdorf, südöstliches N.-Ö.) zogen am 5. August um 11 Uhr vormittags 37 Störche, kreisten dort etwa dreiviertel Stunden über dem Bahnhof und zogen dann in der Richtung gegen Ungarn (S-O) ab. In Steyr (Ob.-Ö.) wurde am 31. Juli ein Storch in südwestlicher Richtung ziehend beobachtet. In Rixbüchel (Tirol) wurde ein Exemplar am 3. Oktober gesichtet.

Im Anschlusse an diese flüchtige Aufzählung ist es von Nöten, die Vogelshüter auf einen beachtlichen Umstand hinzuweisen. Der zahlreiche Durchzug der Störche in den Zugzeiten, das mancherorts lange Verweilen einzelner Exemplare und Paare sowie auch die Nähe der regelmäßigen Brutgebiete im Burgenland läßt die Wiederansiedlung des Storches in anderen Gegenden Österreichs als durchaus möglich erscheinen. Wie ja schon erwähnt wurde, konnten mehrere Horstversuche in den vergangenen Jahren beobachtet werden. Außerdem scheint sich der Storchenbestand im nördlichen Burgenlande zu vermehren. All dies vergrößert unsere Hoffnung, daß es bei eifrigster Schonung und Unterstützung beim Horstbau (Anbringung eines alten Korbes oder eines Wagenrades auf einem Dache) gelingt, Freund Adebar in unseren Fluren wieder heimisch zu machen!

Otto Jeningcr.

Naturschutz*. Landesfachstellen für Naturschutz.

Eine neue Naturschutzverordnung in Tirol. Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. August 1933, LGBl. 58, auf Grund des Naturschutzgesetzes die Tierarten Schwarzer Storch, Weißer Storch, Wildschwan und Wiedehopf ganzjährig unter Naturschutz gestellt. Die genannten Tierarten dürfen nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden.

Tätigkeitsbericht der Landesfachstelle für Naturschutz in Kärnten über das Jahr 1932/33. Infolge der Erlassung der Durchführungsverordnung zum Kärntner Naturschutzgesetz hatte die Landesfachstelle, unterstützt durch das Interesse des Referenten der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, des Kärntner Jagdschutzvereines, des Zweiges Kärnten des österreichischen Naturschutzbundes, sowie der touristischen Vereine, häufiger als früher die Gelegenheit zu Beratung und Initiative.

Im Pflanzenschutz wurde das *Eryngium alpinum* zur Aufnahme in die Durchführungsverordnung vorgeschlagen. Das Wulfenia-Schongebiet wurde inspiziert, wobei einige Mängel der Grenzbezeichnung beseitigt, die Eignung des Places und seine Sicherheit vor Eingriffen bestätigt wurden. Die Jagd auf Gemswild wurde im Höhenzug der Satnih bei Klagenfurt, sowie in den Revieren einiger Oberkärntner Gemeinden für 5 bis 10 Jahre durch Verordnung der Landesregierung verboten. Ein Versuch von Jagdinteressenten des Gailtales, den Edelmarker für das Gebiet der B. H. Hermauer aus den Schutzbestimmungen herauszunehmen, wurde abge-

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftleitung.

wehrt. Auffallend ist die große Zahl von Geschüstellern um Vogelfangbewilligung im Bezirk Villach (meist Arbeitslose), die sich aber in den meisten Fällen als tierfreundlich legitimieren konnten und eine beschränkte Erlaubnis erhielten. Für den Landschaftsschutz tritt ein Erlaß der Landesregierung ein, der die Entfernung störender Reklametafeln den B. G. zur Pflicht macht. In vielen Fällen wurde die Landesfachstelle um Äußerung über die Zulässigkeit von Reklametafeln befragt, besonders bezüglich der Riesentafeln der Semperit Cord, die bis Ende dieses Jahres aus der freien Landschaft entfernt werden müssen. Naturschützerische Maßnahmen verlangt die geplante Parzellierung der Faakersee-Ufer.

Der Hauptausschuß des D. und Ö. Alpenvereines hat der Erklärung der Pasterze und ihrer Umrahmung zum Naturschutzgebiet in vollem Umfange zugestimmt und wird demnächst diese Erklärung erfolgen. Der Verein Naturschutzpark hat im Einvernehmen mit h. o. naturschützerischen und touristischen Faktoren die Einrichtung eines alpinen Schaugartens auf der Turacher Höhe vorbereitet.

Von dem durch die Landesfachstelle zur Erklärung als Naturdenkmale beantragten Naturgebilden wurden bisher 10 ins Naturdenkmalkuch aufgenommen, meistens Bäume.

Im Sommer 1932 ging die der Landesfachstelle zur Verfügung gestellte Wanderausstellung wieder an eine Reihe von Schulen. Der Leiter läßt in einigen Klagenfurter Blättern periodisch Naturschutzmitteilungen erscheinen.

Das Berichtstatternetz wurde erneuert und erweitert. Dem Plan der Einführung einer Bergwacht nach tiroler Muster ist bereits nähergetreten.

Studienrat Prof. Dr. Paschinger.

Tätigkeitsbericht der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. April 1933. Die Landesfachstelle bearbeitete in diesem Zeitraum 514 Materien in Akten, wobei gleiche Behandlungsgegenstände in einer einzigen Aktennummer mit Subzahlen zusammengefaßt werden.

Obwohl die Landesfachstelle für Naturschutz nur in den unumgänglich nötigsten Fällen Kommissionen beichtigt — schon um den antragstellenden Parteien Kosten und den Beamten Zeit zu ersparen —, mußte sie doch in der Berichtszeit an 52 Kommissionen teilnehmen.

In 82 Fällen hatte sie sich mit der Erklärung von Naturdenkmalen in N.-Ö. zu befassen, wovon 30 zur Erklärung des betreffenden Objektes führten, in 14 Fällen der Antrag auf Erklärung insolge Widerstandes des Eigentümers zurückgezogen werden mußte und in 38 Fällen die bezüglichen Verhandlungen noch laufen. In 2 Fällen mußte mit der Löschung von Naturdenkmalen im Naturdenkmalkuche der betreffenden Bezirkshauptmannschaft vorgegangen werden, da Alter oder sonstige natürliche Verschleißerscheinungen das Naturdenkmal zum Absterben gebracht hatten. Bei Rodungsverfahren wurde die Intervention der Landesfachstelle 87 mal in Anspruch genommen, wobei selbstverständlich stets der Standpunkt vertreten wurde, bei wirklich ausichtsreichen Rodungsansuchen das wirtschaftliche Moment in die erste Linie zu stellen und nur in jenen Fällen, wo es sich um ganz einzigartige Landschaftsbilder handelte, die Zustimmung zu versagen.

Besonderes Augenmerk wurde den Rodungen als Vorläufern von Parzellierungen zugewendet und in diesen Fällen die Umwandlung von Waldland nur etappenweise in dem Maße gestattet, als tatsächliche Siedlungen in Anlage kamen. Auch diese Etappen wurden so vorgesehen, daß die Aufschließung nur von einer Seite her erfolgen kann und die Gefahr abgewehrt ist, daß Wald gerodet wird, ohne daß tatsächlich Siedlungen errichtet werden. Gutachten der Fachstelle wurden verlangt in 61 Parzellierungsverfahren und in 45 Fällen von Errichtungen bezw. Verlegungen von elektrischen Fernleitungen. In einer großen Anzahl von Par-

zellierungsverfahren wurden durch Vorschreibung von Verbauungsvorschriften auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes Schädigungen des Landschaftsbildes durch planlose Errichtung von Siedlungsbauten verhindert. Die Vorschriften umfassen die Art der Bauführungen (meist offene Verbauung, Stockhöhe, landhausartige Häuser, Wochenendhäuser, Ausschluß von landschaftsverunstaltenden Hütten), allgemeine Richtlinien über die Wahl der Farbgebung bei verputzten und Holzhäusern, über die Anstriche von Tür- und Fensteraußenseiten sowie Dachdeckung, die Vorgartenfrage und den Bauwisch, die Form der Einzäunungen (meist durchsichtig mit Anlage von Hecken) und Verbote der Errichtung von Reklamen. Die Absicht, an die Gemeindeämter die Verbauungsvorschriften hinauszugeben, mußte leider wegen Bedenken der Gemeinderäte (Geltendmachung des Kompetenzstandpunktes in Baufragen) aufgegeben werden. Dagegen wurden an alle Bauführer (Architekten, Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister Niederösterreichs und Wiens) die oben-erwähnten Standpunkte als Richtlinien hinausgegeben und von der Bauführerschaft ausnahmslos begrüßt.

Eine Zahl von Gemeinden im Umgebungsbereich von Wien, dem Haupt-siedlungsgebiet, hat über Anregung der Landesfachstelle und im Einvernehmen mit ihr ausgearbeitete Verbauungspläne mit Bauzoneneinteilungen und Vorschreibung der Verbauungsvorschriften erlassen und so generell dem landschaftschädigenden Un-fug des mißständigen Siedlungsbaues einen Riegel vorgeschoben.

Umsö unbegreiflicher war es, daß der von einem Beamtenkomitee ausgearbeitete Entwurf einer neuen Bauordnung für Niederösterreich den Versuch machte, in einem eigenen Artikel VI den § 15 des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes und damit das gegenseitige Wirken der Landesfachstelle in allen Bauverfahren auszuschalten. Durch eine einmütige Kundgebung des Österreichischen Naturschutzverbandes einschließlich der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft und der gesamten Touristenchaft, gemeinsam mit dem Landesverband für Fremdenverkehr und der Zentralvereinigung österreichischer Architekten, wurde vom zuständigen Referenten, Landeshauptmann Reither, die Auflassung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zugesagt und die Bedeutung der Arbeit der Landesfachstelle ausdrücklich anerkannt.

Bei den zahlreichen elektrizitätsrechtlichen Verfahren wendete die Landesfachstelle ihr Hauptaugenmerk den Ausfaltungen bei der Führung der Leitungen durch Baumbestände, der Wahl und Plakabweisung der Masten, (letzteres insbesondere innerhalb der Ortschaften zur Vermeidung von Durchschneidungen der Hausarchitekturen) und der Form der Umspannhäuschen zu.

In sonstigen baurechtlichen Verfahren intervenierte die Fachstelle im Berichtsjahre 98 mal, wobei es sich zum Teil um sehr kritische Verhandlungen, wie z. B. bei Bauten auf dem Semmering handelte, dessen hervorragendes Landschaftsbild von jeder weiteren Verunstaltung freigehalten werden mußte. Eine große Zahl von niederösterreichischen Gemeinden erjuchte die Landesfachstelle in einzelnen Bauverfahren unter Vorlage der Pläne um Gutachten, die unter Mithilfe der Bauabteilung L.-Amt I/9b der niederösterreichischen Landesregierung ebenso gründlich als rasch erteilt wurden. Die außerordentliche Zunahme dieser aus der Initiative der zum Teil nicht gerade in landschaftlich bedeutenden Gegenden liegenden Gemeinden entsprungenen Erjuchen zeigt, wie sehr sich in der Öffentlichkeit die Beratung durch die Landesfachstelle eingelebt hat und wie sehr sie von ihr begrüßt und benützt wird.

Auch in 18 wasserrechtlichen Fällen wurde die Landesfachstelle als Gutachterin herangezogen. In diesem Belange gelang es grundsätzlich eine Aussprache mit dem Wasserbauamt der Landesregierung herbeizuführen und die Ziele der Naturschutzstelle zur Geltung zu bringen. Erfreulicherweise setzt sich in der jungen Generation

der Techniker ein Standpunkt durch, der abrückt von der intellektuell-materialistischen Einstellung und der Erarbeitung der Projekte nach rein technischen Gesichtspunkten unter vorwiegender Verwendung des Lineals. Im Einzelfall war es besonders möglich, durch verständnisvolles Entgegenkommen des Wasserbauamtes ein Dammpjekt bei Marchegg abzuändern, das den dortigen Park mit uralten Eichen und Pappeln, auf denen eine große Zahl von Störchen horsten, schwer geschädigt hätte.

Das in beängstigender Weise in Niederösterreich überhandnehmende Reklameunwesen beschäftigte die Fachstelle in 41 Fällen, wobei sie 35 mal mit Abräumungsanträgen eingriff und in 5 Fällen, Aufstellungsansuchen begutachend, diese Neuaufstellungen auf ein das Landschaftsbild möglichst wenig verunzierendes Maß reduzierte. Ein Fall konnte, weil hart an der Grenze bereits im Lande Wien gelegen, nicht weiter verfolgt werden.

Leider sind die gesetzlichen Grundlagen gegen das Reklameunwesen nicht derart, daß ein einheitliches Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich von vornherein gewährleistet ist. Dadurch sind die Maßnahmen gegen die Reklame in den einzelnen Gebieten des Landes ziemlich verschieden und eine planmäßige und energische Bekämpfung selbst der Landschaftsreklame, die in breiten Teilen Deutschlands und auch in etlichen Ländern Österreichs allgemein verboten und nahezu zum Verschwinden gebracht ist, mit großen Schwierigkeiten verbunden.

In Vogelschutzfragen wurde die Arbeit der Landesfachstelle 17 mal, in Pflanzenschutzangelegenheiten 26 mal gefordert, während sie 12 mal ein Gutachten über Ansuchen um Sammelbewilligung gesetzlich geschützter Pflanzen (hauptsächlich *Helleborus niger*) zu erstatten hatte.

Einigen Abschusspansuchen mußte stattgegeben werden. Diese betrafen insbesondere Ansuchen in Weingärten in Stadtnähe. Bewilligungen zum Sammeln von Schneerosen und Primeln wurden gemäß dem seinerzeitigen Erlaß der Landesregierung, wonach solche Bewilligungen nur an Ernter und nur für ein bestimmtes Gemeindegebiet erteilt werden, zugestanden. Die Sammelgebiete werden in der Landesfachstelle evident gehalten, um ein und dasselbe Gebiet in den nächsten Jahren verschont lassen zu können.

Die Aktion zweier Maler zur Erstellung humoristischer Schutztafeln gegen Pflanzenraub und Landschaftsverlet wurde durch Beratung und Abgabe eines Gutachtens unterstützt.

Um dem immer stärker auftretenden Anflug des massenhaften Pflückens von gesetzlich geschützten Pflanzen durch das Ausflugspublikum wirksam zu steuern, unternahm die Fachstelle mit Hilfe der Bundespolizeidirektion Wien und der im Wege der Bezirkshauptmannschaften dazu aufgestellten Gendarmerie eine großangelegte Aktion zur Überwachung der Wiener Bahnhöfe unter Assistenz durch Botaniker in den Abendstunden an Sonn- und Feiertagen. Die Ergebnisse dieser Aktion, die jetzt noch im Laufen ist, lassen sich dormalen noch nicht überblicken, doch steht zu hoffen, daß durch sie die massenhafte Zerstörung unserer wildwachsenden Blumen, wenn schon nicht gänzlich unterbunden, so doch zum mindesten auf ein erträgliches Maß eingeschränkt wird.

Von wichtigeren Aktionen der Landesfachstelle für Naturschutz wären noch zu erwähnen: Die endliche Durchsetzung einer wenigstens teilweisen Einschonung des Schwarzwildes in Niederösterreich, einer gänzlichen Einschonung des Birkahahnes im Bezirke Amstetten, Schutzmaßnahmen für das Eichhörnchen, Interventionen bei Abschuspansuchen von Hochwild (4 Fälle), von Dachsen (3 Fälle), bei Erkennung eines Fledermausturms u. a. m.

Für die Behandlung von Hochwildabschüssen während der Schonzeit wurde die Übermittlung aller an die Bezirkshauptmannschaften gerichteten Ansuchen zur gutachtlichen Äußerung im Einvernehmen mit dem Landesjagdschutzverein verlangt.

Bei der Aufstellung der Leuchttürme zum Schutz der Flugzeuge gegen Zusammenstoß mit dem Bisamberg-Großsander wurde mit Erfolg eine Sofittenbeleuchtung der Türme zum Schutz der die Donaufurche entlang ziehenden Vogelscharen durchgeseht.

Die Erklärung von Banngebieten läßt nach wie vor sehr zu wünschen übrig. In der Regel entschließt sich der Eigentümer, zumal ihm keinerlei Steuererleichterungen ermöglicht werden, sehr schwer, sein Eigentum einschränken zu lassen.

Schließlich wurde über Einschreiten der Landesfachstelle von der niederösterreichischen Landesregierung die Einführung des Organ-Strafmandates bei Delikten gegen das Naturschutzgesetz verfügt, sodas Über tretungen — wenn die Gesetzesübertreter von den Organen der öffentlichen Sicherheit betreten werden — gleich an Ort und Stelle der Verstrafung zugeführt werden können.

Die gesetzlichen Maßnahmen für das ganze Land wie für einzelne Bezirkshauptmannschaften wurden fallweise in diesen „Blättern“ veröffentlicht.

Der Bericht zeigt den breiten Umfang und die große Bedeutung des Eingreifens der Landesfachstelle in die verschiedensten Gebiete des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens; er zeigt aber auch, daß sich die Bevölkerung aller Kreise mit dem Naturschutzgesetz und der Landesfachstelle nicht etwa bloß abfindet, sondern daß sie beide begrüßt und sich der Hilfe und des Rates der Landesfachstelle reichlich bedient.

Hofrat Prof. Dr. Günther Schleginger.

Naturschutzsünden.

Vogelmord und kein Ende. Wegen das vorbildliche Schweizer Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz wurde von der Jägerei (?) des Schweizer Kantons Tessin eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, der sich merkwürdigerweise auch die kantonale Regierung angeschlossen hatte und die eine weniger strenge Handhabung des erwähnten Bundesgesetzes forderte. Die Eingabe verlangt nicht weniger, als daß eine ganze Anzahl bisher gesetzlich geschützter Vögel wie Ammern, Amseln, Stare, Buchfinken, Grünsinken, Singdrosseln, Lerchen, Möven, Turkeltauben und Zeißige abgeschossen und gefangen werden dürfen.

Es war wohl vom Schweizer Bundesrat, der wegen seiner naturschützerischen und tierfreundlichen Einstellung bekannt ist, nicht anders zu erwarten, als daß er die Eingabe nicht nur der Jägerei, sondern auch der Tessiner Kantonal-Regierung kurzerhand abgewiesen hat. Wegen dieser Entscheid der obersten Schweizer Behörde veranstalteten die mißvergnügten „Jäger“ dieses Kantons als Protest ein „Festessen“, das wohl in den heutigen Zeiten einzig dastehen dürfte. Da sich derartiges in der Schweiz nach den dort geltigen Gesetzen nicht gut ermöglichen ließ, lud der Auto-Touring Ticinese seine Mitglieder und — jetzt kommt das Schönste! — die Presse zu einem „Kleinvogel-Essen“ nach der italienischen Stadt Bergamo, zu welchem — man verzeihe das harte Wort, aber die deutsche Sprache hat kein anderes dafür! — „Fräse“ 230 Personen erschienen. Diese Kulturtat kostete nicht weniger als 3000 Lerchen, Meisen, Finken und Rotkehlchen ihr bischen Leben. Man kann sich nur darüber wundern, daß sich noch nicht irgend ein solcher Kulturträger gefunden hat, der zur Errichtung eines Denkmals auffordert, das in Marmor und Erz diese Großtat würdig auf die staunende Nachwelt bringt. Der Präsident dieses Auto-Touring Ticinese ist ein Herr Carlo Cenzi aus Lugano (man wird sich diesen Namen wohl gut merken müssen!), der auch schon ein Projekt zur völligen Revision des zu strengen Jagdgesetzes im Kanton Tessin ausgearbeitet und dem Bundesrat eingereicht hat.

Da solche Heldentat doch selbstverständlich zur Nachahmung anspornt, hat sich ein anderer, auf einem ähnlichen Kulturniveau stehender italienischer Verein,

der Motorvelofahrer Klub Lugano sofort bemüht gesehen, ebenfalls ein solches „Fressen“ zu veranstalten, das von 50 Gärten besucht war und ebenfalls unzähligen kleinen Sängern das Leben kostete. Der Schauplatz war die italienische Stadt Marchiole.

An der Grenze des Schweizer Kantons Tessin gegen Italien steht der Vogel-mord in höchster Blüte; ein sprechender Beweis dafür ist die Tatsache, daß die Grenzwächter des Zollkreises Lugano auf ihren Dienstgängen im Jahre 1930 nicht weniger als 2207 Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel zerstört haben. Diese Zahl erhöhte sich im Jahre 1931 auf 2781. Sagt das nicht genug? Selbstverständlich haben die Schutzorgane auch eine sehr große Anzahl von Anzeigen gegen solche „Jäger“ erstattet. Leider konnten nur wenige dieser Rohlinge der verdienten Bestrafung zugeführt werden, da sie sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen verstanden.

Es muß zur Ehre der italienischen Nation gesagt werden, daß es auch dort eine genügend große Anzahl wertvoller Menschen gibt, die derartiges als eine Kultursehnde empfinden und die es einer so alten Kultur-nation wie der italienischen unwürdig erachten, wenn dem Gaumenkizel und dem „sacro egoismo“ gewisser Individuen, Tausende und Abertausende von Singvögeln geopfert werden, die im übrigen Europa liebevollste Hege und Pflege finden. Der einzige Trost bei dieser, für unser Zeitalter so tief beschämenden Sache ist nur der, daß der große Führer des italienischen Volkes, Benito Mussolini, solche Rohheiten ebenso verurteilt wie wir. Er hat schon vieles im italienischen Jagd- und Vogelschutzgesetz verbessert — in manchen Belangen sogar Vorbildliches geschaffen — und wird bestimmt auch diesen Auswüchsen ihr gebührendes Ende bereiten. Er kann sicher sein, daß bei diesem Kampfe die ganzen europäischen Kultur-nationen geschlossen hinter ihm stehen. Die Vogelwelt ist Allgemeingut aller Völker und nicht für den perversten Gaumenkizel einzelner — die Bezeichnung „Mensch“ zu Unrecht tragender — zweibeiniger Geschöpfe geschaffen. Liberacker.

Von unserem Büchertisch.

H. Frieling: Erkursionsbuch zum Bestimmen der Vögel in freier Natur (kl. 8°, 276 S., 16 Abb. geh. Rm. 4.80, gbd. Rm. 5.40) Berlin 1933 (Wlg. Jul. Springer). Das äußerst handliche, gerade die Tasche eines Rockes ausfüllende Büchlein muß im Interesse der Hebung der Feldornithologie, jenes Wissenschaftszweiges, den jeder Laie durch Interesse und Eifer bis zu einem gewissen Grade erlernen kann, außerordentlich begrüßt werden. Es hat als Erstlingsversuch sicherlich noch manchen Mangel; auch ist die Bearbeitung der einzelnen Gruppen nicht gleichermaßen vollendet durchgeführt. So wären die Enten beispielsweise schon genauer erfassbar. Derartige kleine Mängel beeinträchtigen jedoch in keiner Weise den ganz außerordentlichen Wert und die große Gediegenheit des Buches. Die feldornithologischen Kennzeichen sind kunlichst mit der gleichen Genauigkeit aufgenommen, wie die halgornithologischen es in Bestimmungsbüchern für den toten Vogel sind. Dabei sind die ersichtlichen Farben so angegeben, wie man sie am lebenden Vogel auf normale Entfernung erkennen kann. Flug, Laufbewegung, Haltung, Stimme, Vergesellschaftung und vieles andere sind gleichwertig für die Kennzeichnung herangezogen. Die Vogelarten werden nach Lebensräumen getrennt besprochen. Die Hauptbereiche, die wieder unterteilt behandelt werden, sind: 1. Ortschaften, Gärten, Parke und Wälder. 2. Trockene Wiesen, Felder, Kultur- und Ruderalgelände. 3. Moor, Sumpf und feuchte Wiese. 4. Strand und Wasser im Binnenland und am Meer und 5. Fels und Alpen. Dazu kommt noch ein Sammelbestimmungsabschnitt für alle Raubvögel. Man sieht aus all dem, wie gründlich das Buch verfaßt ist. Es kommt aus der Praxis und ist daher für sie auch besonders brauchbar. Schlesinger.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1933

Band/Volume: [1933_10](#)

Autor(en)/Author(s): Paschinger B., Schlesinger Günther, Uiberacker E.

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz: Naturschutzsünden 142-147](#)